Zurich Gruppe Deutschland

Unternehmenskommunikation

Bernd O. Engelien

Deutzer Allee 1

50679 Köln

Deutschland

Telefon +49 (0) 172 8103858

bernd.engelien@zurich.com

http://www.zurich.de

http://www.zurich-news.de

Die Zurich Gruppe in Deutschland gehört zur weltweit tätigen Zurich Insurance Group. Mit Beitragseinnahmen (2023) von knapp 6 Milliarden EUR, Kapitalanlagen von mehr als 51 Milliarden EUR und rund 4.900 Mitarbeitenden zählt Zurich zu den führenden Versicherungen in Deutschland.

Zurich bietet innovative und leistungsfähige Lösungen und Services zu Versicherungen, Vorsorge und Risikomanagement aus einer Hand. Im Einklang mit dem Ziel „gemeinsam eine bessere Zukunft zu gestalten“, strebt Zurich danach, eines der verantwortungsbewusstesten und wirkungsvollsten Unternehmen der Welt zu sein.

Berufsunfähigkeitsversicherung: Keine Meldepflicht beim Jobwechsel

Köln, 17. Juli 2024: Neuer Job, viele Fragen. Eine davon lautet: Muss ich meinem Berufsunfähigkeitsversicherer mitteilen, dass ich einen neuen Job habe? Die Antwort ist beruhigend: Nein.

Ein Jobwechsel erfordert keine Mitteilung an den Berufsunfähigkeitsversicherer. Solange im Vertrag keine anderslautenden Regelungen enthalten sind, bleiben der Versicherungsschutz und der Beitrag auch bei einem Berufswechsel unverändert.

„Wir als Berufsunfähigkeitsversicherer verlangen keine Nachmeldung. Selbst wenn die Kundin oder der Kunde später eine komplett andere Tätigkeit ausübt als in dem Beruf, der bei Vertragsabschluss angegeben wurde, ist es für uns unerheblich. Wird ein Antrag auf Berufsunfähigkeitsleistung gestellt, prüfen wir, ob die Kundin oder der Kunde in dem Job, den sie oder er zuletzt ausgeübt hat, berufsunfähig ist“, sagt Heike Hommel, Chief Underwriting Officer Leben bei der Zurich Gruppe Deutschland.

**Neue berufliche Herausforderung – keine Hürde für die BU**

„Ein Wechsel des Berufs beeinflusst nicht den Versicherungsschutz in der Berufsunfähigkeitsversicherung“, betont die Versicherungsexpertin Hommel. Bei einer Berufsunfähigkeitsversicherung ist immer der zuletzt ausgeübte Beruf – unabhängig vom Arbeitgeber und unabhängig davon, welcher Beruf bei Vertragsabschluss ausgeübt wurde, versichert.

„Allerdings kann es sinnvoll sein, den Versicherer über die Aufnahme eines neuen Berufs zu informieren und nachzufragen, ob sich daraus eine Beitragsänderung zu Gunsten des Kunden ergibt“, erklärt Heike Hommel. So ist bei Zurich in den Versicherungsbedingungen geregelt, dass der Versicherer ohne eine neue Gesundheitsprüfung auf Antrag des Kunden prüft, ob sich durch den Wechsel der Tätigkeit die Risikoeinstufung ändert. Sofern die Prüfung ergibt, dass der Tätigkeitswechsel zu einem niedrigeren Beitrag führt, berechnet Zurich den künftigen Beitrag neu.